

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Juni 2024	Nr. 24
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 12. Juni 2024.....

178

Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 12. Juni 2024

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 19. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 360), i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. April 2023 (Dienstbl. S. 106) erlassen, die nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1 Änderungen

Anlage 2 der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Auswahlkriterien für den Bachelor-Studiengang Europäische und internationale Politik

(1) Für den **Bachelor-Studiengang Europäische und internationale Politik** wird abweichend zu § 1 die Auswahl wie folgt vorgenommen:

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des binationalen Studiengangs, der gemeinsam mit der Université de Strasbourg – Sciences Po Strasbourg – betrieben wird, erfolgt die Auswahl sowohl in der Quote der Bewerbungssemester nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung aufgrund von § 2 Absatz 5 i.V.m § 6 des Gesetzes über die Hochschulzulassung als auch in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung aufgrund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung nach dem gewichteten Ergebnis der für den Hochschulzugang vorgenommenen Eignungsprüfung und dem gewichteten Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über das Maß der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben, sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen.

(2) Zum Auswahlgespräch werden alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, bei denen die Eignung für den Studiengang gemäß Anlage 1 der Ordnung über die Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Bachelorstudiengänge mit besonderen fachspezifischen Anforderungen der Universität des Saarlandes (Eignungsfeststellungsordnung) festgestellt wurde.

(3) Das Auswahlgespräch wird von einer paritätisch von den Partnerhochschulen besetzten binationalen Kommission mit mindestens zwei Hochschullehrer/innen durchgeführt. Das Gespräch findet zu gleichen Anteilen in deutscher und französischer Sprache statt. Das Gespräch findet nicht öffentlich statt und soll eine Dauer von 25 Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Auswahlgespräch werden die folgenden Kriterien abgeprüft und pro Kriterium maximal 30 Punkte vergeben:

1. Sprachniveau in Deutsch und Französisch in der mündlichen Konversation mit der Auswahlkommission, welches mindestens dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entspricht,
2. Kompetenzen in der Analyse gesellschaftspolitischer Debatten und Klarheit der Argumentation bei Diskussion aktueller gesellschaftspolitischer Fragestellungen anhand einer konkreten Aufgabe,
3. Schlüssigkeit der Erläuterung des Interesses für den Studiengang und seiner Inhalte anhand des im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens eingereichten Begründungsschreibens.

Es können höchstens 90 Punkte insgesamt im Auswahlgespräch erzielt werden.

(5) Die Auswahl richtet sich nach einer absteigend erfassten Rangfolge, welche anhand einer Gesamtpunktzahl bestimmt wird. Die Gesamtpunktzahl setzt sich pro Studienbewerber zur Hälfte aus den Punkten des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Hälfte aus den Punkten des Auswahlgesprächs zusammen. Somit können maximal 190 Punkte erzielt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 20. Juni 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes